

24. August 2009

Stellungnahme des Deutschen Journalisten-Verbandes e. V. zu den Telemedienkonzepten der gemeinschaftlichen Angebote des ZDF¹

Vorbemerkung

Nach der Einstellungsentscheidung der Europäischen Kommission vom 24. April 2007² müssen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland für die Tätigkeit ihrer Telemedien bzw. Online-Dienste einen Auftrag förmlich übertragen bekommen. Es muss zudem der Umfang der neuen Mediendienste näher bestimmt werden³. Dabei ist sicherzustellen, dass bei der Bestimmung, inwieweit neue Medienangebote die gleichen demokratischen, sozialen und kulturellen Anforderungen der Gesellschaft erfüllen, Kriterien zugrunde gelegt werden, mit denen der gemeinwirtschaftliche Charakter des in Frage stehenden Angebotes auch unter Berücksichtigung bereits auf dem Markt vorhandener Angebote beurteilt werden kann⁴.

Auf der Grundlage der Einstellungsentscheidung der Europäischen Union ist der Zwölfte Rundfunkänderungsstaatsvertrag erarbeitet worden, der am 1. Juni 2009 in Kraft getreten ist. Nach Art. 7 Abs. 1 des 12. RFÄStV gelten die Anforderungen an die zukünftigen Telemedien der Rundfunkanstalten auch für die bestehenden Angebote, die über den 31. Mai 2009 hinaus fortgeführt werden sollen. Auch der Bestand der

1 Zugleich auch eine Stellungnahme zu den Telemedienkonzepten 3 Sat und Phönix

2 vgl. E 3/2005, KOM (2007) 1761 endg.

3 Einstellungsentscheidung, Rz. 313

4 Einstellungsentscheidung, Rz. 310

DJV-Stellungnahme zu den ZDF-Telemedienkonzepten

existierenden Telemedien ist dem Drei-Stufen-Test zu unterwerfen, das Verfahren ist bis zum 31. August 2010 abzuschließen. Die Fernsehanstalt ZDF hat am 24. Juni 2009 die Telemedienkonzepte für das ZDF, den Kinderkanal KiKa und den Informationskanal Phönix veröffentlicht und bietet Dritten damit die Gelegenheit entsprechend dem geltenden Rundfunkstaatsvertrag, in geeigneter Weise Stellung zu den vorgelegten Telemedienkonzepten zu nehmen. Diese Gelegenheit nimmt der DJV mit der nachfolgenden Stellungnahme wahr.

1) Warum nimmt der DJV zu den Telemedienkonzepten Stellung?

Nach seiner Satzung ist es Aufgabe des DJV, alle beruflichen, rechtlichen und sozialen Interessen der hauptberuflich für Presse, Hörfunk, Fernsehen und andere Publikationsmittel tätigen Journalistinnen und Journalisten wahrzunehmen und zu fördern, insbesondere daran mitzuwirken, die Freiheit und Eigenständigkeit von Presse und Rundfunk sowie die geistige Unabhängigkeit der journalistischen Arbeit zu sichern. Der DJV vertritt seine ca. 39.000 Mitglieder in Printmedien, Rundfunkmedien und Onlinemedien gleichermaßen. In seiner Stellungnahme zum 12. RFÄStV vom 14. April 2008⁵ hat sich der DJV dafür ausgesprochen, die Betätigungsfreiheit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mittels Onlinemedien nicht dergestalt einzuschränken, dass die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gefährdet wird. Die Programmautonomie der Rundfunkanstalten müsse erhalten bleiben. Deswegen dürfe u. a. den Rundfunkanstalten nicht verboten werden, digitale Dienste anzubieten, die in den publizistischen Wettbewerb mit privaten Telemedien (z.B. der Presse oder des Privaten Rundfunks) treten könnten.

Der DJV nimmt immer dann Stellung, wenn die journalistische Arbeit seiner Mitglieder durch gesetzliche oder gesetzlich veranlasste oder sonstige Maßnahmen tangiert ist, wenn es also um Arbeitsmöglichkeiten oder -einschränkungen von Journalistinnen und Journalisten geht. Der DJV nimmt insoweit nicht anderes als seine satzungsgemäßen Aufgaben wahr.

5 vgl. www.djv.de/rundfunk.2212.0.html

DJV-Stellungnahme zu den ZDF-Telemedienkonzepten

Die vom ZDF vorgelegten Telemedienkonzepte⁶ für die eigenen Telemedien, sowie für die Telemedien von 3 Sat und Phönix sind notwendig geworden, weil der Rundfunkstaatsvertrag seit dem 1. Juni 2009 vorsieht, dass auch der Bestand des bisherigen Online-Angebots der Rundfunkanstalten dem Drei-Stufen-Test unterzogen werden müssen. Die Online-Angebote des ZDF, von 3 Sat und Phönix bestehen in der vorhandenen oder einer ähnlichen Struktur in großen Teilen seit mehr als einem Jahrzehnt und waren bisher als "programmbegleitende Online-Angebote mit programmbezogenem Inhalt" gesetzlich erlaubt. Die Angebote waren journalistisch veranlasst und keinen weiteren Grenzen unterworfen.

Mit Inkrafttreten der neuen Regelungen des Rundfunkstaatsvertrags im Juni werden an die Telemedien der Rundfunkanstalten andere Anforderungen gestellt, als sie bisher galten:

- nach § 11 d Abs. 1 RFSStV dürfen lediglich journalistisch-redaktionell veranlasste und gestaltete Telemedien angeboten werden, die zudem nach § 11 d Abs.2 RFSStV nur wie folgt im Netz verbleiben dürfen:
 - Sendungen der Programme der Rundfunkanstalten dürfen auf Abruf bis zu sieben Tagen nach deren Ausstrahlung, Sendungen von Großereignissen gem. § 4 Abs. 2 RFSStV sowie von Spielen der ersten und zweiten Fußballbundesliga bis zu 24 Stunden nach der Sendung auf Abruf bereitgehalten werden,
 - inhaltlich und zeitlich bis zu sieben Tagen dürfen auf eine konkrete Sendung bezogene Telemedien bereitgehalten werden, soweit auf für die jeweilige Sendung genutzte Materialien und Quellen zurückgegriffen wird und diese Telemedien thematisch und inhaltlich die Sendung unterstützen, vertiefen und begleiten,
 - Sendungen und sendungsbezogene Telemedien dürfen nach Ablauf der genannten Fristen nach Maßgabe eines zugestimmten Telemedienkonzeptes ebenso angeboten werden, wie nicht sendungsbezogene Telemedien, wenn ein entsprechendes zugestimmtes Telemedienkonzept vorliegt. Nicht sendungsbezogene presseähnliche Angebote sind nicht zulässig,

6 vgl. <http://www.unternehmen.zdf.de/index.php?id=475>

DJV-Stellungnahme zu den ZDF-Telemedienkonzepten

- ebenfalls auf der Grundlage eines zugestimmten Telemedienkonzeptes sind zeitlich unbefristete Archive mit zeit- und kulturgeschichtlichen Inhalten zulässig.

Mit diesen und weiteren gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur zeitlichen und inhaltlichen Einschränkung der Telemedienangebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten⁷ wird die journalistische Arbeit in den Redaktionen der Rundfunkanstalten, insbesondere der Online-Redaktionen erheblich berührt. Die Arbeit kann ggf. eingeschränkt werden, wenn die gesetzlichen Regelungen zu eng ausgelegt oder angewandt werden. Dazu kann der DJV im Interesse seiner im ZDF, bei 3 Sat und bei Phoenix arbeitenden Mitglieder, seien sie nun angestellt oder frei tätig, nicht schweigen. Im Telemedienkonzept des ZDF wird zu Recht darauf hingewiesen, dass ein Onlineangebot für das öffentlich-rechtliche Fernsehen unverzichtbar ist, weil es das dort ausgestrahlte Programm in sinnvoller Weise vertiefen und ergänzen, sowie individuell zugänglich machen kann⁸. Zudem wird mit entsprechenden Mediendaten belegt, dass sich die Mediennutzung in den vergangenen Jahren erheblich in Richtung der Nutzung von Internetangeboten verändert hat⁹. Auch aktuelle Ereignisse der jüngsten Vergangenheit (z.B. der Amoklauf in Winnenden, die Präsidentenwahlen im Iran etc.) belegen eindrücklich die Bedeutung der Nutzung von Nachrichten und Informationen im Netz¹⁰.

Sowohl die Einstellungsentscheidung der EU-Kommission vom April 2007, wie auch das Urteil des BVerfG vom 11. September 2007 haben darauf hingewiesen, dass das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für neue Inhalte, Formate und Genres sowie für neue Verbreitungsformen offen bleiben muss.¹¹ Beide Institutionen gehen davon aus, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch in seinen Telemedien seinem Auftrag nachkommen können muss. Auch aus diesen Gründen ist es angezeigt, dass der DJV zu den Telemedienkonzepten des ZDF Stellung nimmt.

7 betroffen ist insoweit auch die Körperschaft "DeutschlandRadio"

8 Konzept der Telemedienangebote des ZDF, S. 9

9 Konzept der Telemedienangebote des ZDF, S. 8

10 vgl. Drösser, Schmitt, Die Freiheit kommt Bit für Bit, Die Zeit, 09.07.2009, S. 33; Boie, Die Allianz von Internet und Kapital, SZ, 06.07.2009, S. 11

11 BVerfGE 119, 181ff, Rz. 123; Einstellungsentscheidung, Rz. 222, 229

DJV-Stellungnahme zu den ZDF-Telemedienkonzepten

2) Welchen Anforderungen müssen die Telemedienkonzepte des ZDF, 3 Sat und Phönix genügen?

Die Anforderungen sind der Einstellungsentscheidung der EU sowie – in deren Ausgestaltung – dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag zu entnehmen. Nach der Einstellungsentscheidung müssen die Online-Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks "den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechen und dürfen keine unverhältnismäßigen und bei der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags vermeidbaren Auswirkungen auf den Markt haben."¹²

Ein Telemedienkonzept muss danach

- das Vorhandensein ähnlicher redaktioneller Angebote,
- die Marktstruktur,
- die Marktstellung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten,
- den Grad des Wettbewerbs und
- die potenziellen Auswirkungen auf Initiativen privater Marktteilnehmer beachten.

Nach dem 12. RFÄStV müssen die Telemedien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten den Drei-Stufen-Test bestehen. Dieser sieht vor, dass

- das Angebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht (1. Stufe),
- das Angebot in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt (2. Stufe),
- der Aufwand, der für die Erbringung des Angebots vorgesehen ist, dargelegt wird (3. Stufe).

Dabei sind Quantität und Qualität der vorhandenen frei zugänglichen Angebote, die marktlichen Auswirkungen des öffentlich-rechtlichen Angebots auf die privaten Angebote und die meinungsbildende Funktion angesichts bereits vorhandener Angebote zu berücksichtigen.

¹² Einstellungsentscheidung, Rz. 310

DJV-Stellungnahme zu den ZDF-Telemedienkonzepten

3. Um welche Angebote geht es?

Das ZDF hat folgende Telemedienkonzepte für seine Angebote und die gemeinschaftlichen Angebote mit der ARD vorgelegt:

1. zdf.de
2. heute.de
3. sport.zdf.de
4. ZDF Mediathek
5. tivi.de
6. theaterkanal.de
7. unternehmen.zdf.de.
8. 3sat.de
9. phoenix.de

Zudem hat das ZDF ein Konzept für sein Fernsichttextangebot sowie für die entsprechenden Angebote von 3 Sat und Phönix vorgelegt.

4) Gemeinsame Stellungnahme zu allen Konzepten

- a) Die soeben unter Ziff. 3) aufgeführten Angebote gehören zum Bestand des ZDF-Angebots im Online-Bereich, der nach der bis zum 31. Mai 2009 geltenden Rechtslage genehmigt war und dem Rundfunkstaatsvertrag bis dahin entsprach. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten waren bisher ermächtigt, programmbegleitend Telemedien mit programmbezogenem Inhalt¹³ anzubieten. Entsprechend dieser Ermächtigung entwickelten die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, hier das ZDF, ihre Telemedienkonzeption seit 1995. Die Online-Angebote des ZDF beruhen auf der Grundlage der Beschlussfassungen und Beratungen des ZDF-Fernsehrates, die im Konzept im Einzelnen dargestellt sind¹⁴: Ihr Ausgangspunkt ist die Inanspruchnahme der verfassungsrechtlichen Entwicklungsgarantie¹⁵ durch das ZDF. Die bisherigen den Bestand bildenden programmbegleitenden Telemedien mit programmbezogenem Inhalt entsprachen dem

13 vgl. § 4 Abs. 3 S. 1 ARD-StV, § 4 Abs. 3 S. 2 ZDF-StV, § 4 Abs. 3 DeutschlandRadio-StV

14 Konzept der Telemedienangebote des ZDF, S. 6

15 vgl. zuletzt BVerfGE 119,181 ff, Rz. 123

DJV-Stellungnahme zu den ZDF-Telemedienkonzepten

Auftrag des Gesetzgebers, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht auf einen vergangenheitsgerichteten Entwicklungsstand in programmlicher, finanzieller und technischer Hinsicht zu beschränken¹⁶. Die Tatsache, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von ihrer verfassungsrechtlich abgesicherten Ermächtigung zur Entwicklung ihrer Telemedien unter Beachtung geltenden staatsvertraglichen Regelungen Gebrauch gemacht haben, spricht aus sich heraus für die Zulässigkeit der in Rede stehenden Angebote nach den in der Einstellungsentscheidung der EU und den im 12. RFÄStV enthaltenen Maßstäbe, die an zulässige Telemedien anzulegen sind. Die Europäische Union hat in ihrer Einstellungsentscheidung die hier in Rede stehenden Telemedien nicht beanstandet. Die Begründung zu § 11 d des 12. RFÄStV weist zudem darauf hin, dass die "bisherige Ermächtigung¹⁷ mit Inkrafttreten des Staatsvertrags zum 1. Juni 2009 lediglich konkretisiert, nicht aber grundlegend geändert" werden sollte¹⁸.

- b) Obwohl der Gesetzgeber nach seiner Begründung durch die Regelungen in § 11 d, insbesondere § 11 d Abs. 2, die bisherige Ermächtigung lediglich konkretisieren wollte, hat er mit dem Wechsel vom "Programmbezug" auf einen "Sendungsbezug" zulässiger Telemedien nicht lediglich eine Konkretisierung vorgenommen, sondern eine wesentlich engere Definition der Zulässigkeit der Telemedien geschaffen. Dieser, die Zulässigkeit von Telemedien der Rundfunkanstalten einengende Bezug auf konkrete Sendungen statt auf das Programm ist von der Europäischen Kommission in der Einstellungsentscheidung nicht gefordert worden¹⁹. Bei der Bewertung der vorliegenden Telemedienkonzepte ist dies zu berücksichtigen.

Ebenso ist in Betracht zu ziehen, dass die in § 11 d Abs. 2 RFStV vorgenommene Unterscheidung der o. a. vier Inhaltstypen öffentlich-rechtlicher Telemedien nicht zu der Annahme verleiten darf, dass in Telemedien angebotene Beiträge und Sendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten überhaupt nur noch sieben

16 BVerfGE, aaO; 74, 297 (350f); 83, 238 (298)

17 Anm.: zu programmbegleitenden Telemedien mit programmbezogenem Inhalt

18 vgl. RFStV, Begründung, S. 15

19 Die Kommission hat zwar die Auffassung vertreten, dass eine Bestimmung, der zufolge öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten programmbezogene und programmbegleitende neue Mediendienste anbieten dürfen, allein nicht hinreichend präzise ist, sich aber nicht grundsätzlich gegen den Programmbezug gewandt, sondern darauf hingewiesen, weitere Umstände müssten zur Präzisierung herangezogen werden, Einstellungsentscheidung, Rz. 235

DJV-Stellungnahme zu den ZDF-Telemedienkonzepten

Tage im Netz stehen dürfen. Dagegen spricht bereits eindeutig die Zulässigkeit von Sendungen und sendungsbezogenen Telemedien über sieben Tage hinaus sowie nicht sendungsbezogenen Telemedien und von Archiven mit zeit- und kulturgeschichtlichem Inhalt, sofern ihnen ein zugestimmtes Telemedienkonzept zu Grunde liegt. Vor allem aber ist – worauf im ZDF-Telemedienkonzept zu Recht hingewiesen wird²⁰ – hinsichtlich des Bestandes der Telemedien zu berücksichtigen, dass er gekennzeichnet ist durch eine Vielzahl von Inhalten, die – miteinander vernetzt – allen vier Inhaltstypen zugeordnet werden können. Es handelt sich um typische Formen von Inhalten, aus denen sich die Angebote des ZDF unter journalistisch-redaktionellen Gesichtspunkten zusammensetzen. Auch insoweit muss in die Entscheidung mit einbezogen werden, dass der bisherige Bestand der Telemedien als programmbegleitend und mit programmbezogenem Inhalt zulässig war.

Inhaltlich und zeitlich auf eine Sendung bezogene Telemedien sollen bis zu sieben Tagen ohne Drei-Stufen-Test zulässig sein und sind direkt vom Gesetzgeber beauftragt. Inhaltlich und zeitlich auf eine Sendung bezogen sind Telemedien, soweit auf für die jeweilige Sendung genutzten Materialien und Quellen zurückgegriffen wird. Der zeitliche und inhaltliche Bezug zu einer bestimmten Sendung muss im jeweiligen Telemedienangebot ausgewiesen werden.²¹ Diese Anforderung an direkt beauftragte sendungsbezogene Telemedien stellt nach Auffassung des DJV eine erhebliche Einschränkung der journalistischen Arbeit dar. Ein wesentliches Kriterium journalistischer Arbeit, das der Aktualität, wird durch diese Definition des Sendungsbezugs völlig außer Acht gelassen. Da nur auf für die jeweilige Sendung genutzte Materialien und Quellen zurückgegriffen werden darf, um den Sendungsbezug herstellen zu können, können aktuelle Entwicklungen eines Ereignisses in den entsprechenden Telemedien nicht mehr nachvollzogen werden, weil das Angebot wegen des insoweit fehlenden Sendungsbezugs nicht aktualisiert werden könnte. Das so definierte Kriterium des Sendungsbezugs erweist sich insoweit als nicht sachgemäß.

20 Konzept der Telemedienangebote des ZDF, S. 4f

21 vgl. RFStV, Begründung, S. 17

DJV-Stellungnahme zu den ZDF-Telemedienkonzepten

- c) Telemedien sind nach § 11 d Abs. 2 Nr. 2 RFStV sendungsbezogen, wenn auf für die jeweilige Sendung genutzte Materialien und Quellen zurückgegriffen wird. Nach der Begründung zu Art. 7 soll die Übergangsbestimmung in Art. 7 Abs. 1 klarstellen, dass die Anforderungen des § 11 d des RFStV (auch) für alle bestehenden Telemedienangebote der Rundfunkanstalten gelten, die über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des 12. RFÄStV hinaus fortgeführt werden²² und Gegenstand der vorgelegten Telemedienkonzepte sind. Bei der Gestaltung solcher Telemedien wird nach dem Willen des Gesetzgebers gefordert, dass die konkrete Sendung thematisch und inhaltlich vertieft und begleitet wird, "was bei einem Rückgriff auf die für die Sendung genutzten Materialien und Quellen gewährleistet ist."²³ Zudem weist die Begründung darauf hin, dass § 11 d Abs. 2 Nr. 2 RFStV durch § 11 d Abs. 3 S. 2 RFStV ergänzt wird, wonach verlangt ist, dass bei sendungsbezogenen Telemedien der zeitliche und inhaltliche Bezug zu einer bestimmten Sendung im jeweiligen Telemedienangebot ausgewiesen werden muss. "Damit soll erreicht werden, dass es möglich ist, den Sendungsbezug ohne Rechercheaufwand festzustellen."²⁴

Da es danach leicht recherchierbar sein soll, den Sendungsbezug festzustellen, dieser aber nur durch den Rückgriff auf genutzte Materialien und Quellen dargelegt werden kann, kann die Regelung im Ergebnis dazu führen, dass das Redaktionsgeheimnis und der Informantenschutz bei nicht verfassungskonformer Anwendung verletzt werden müssten. Das wäre nicht nur journalistisch-ethisch nicht vertretbar.²⁵ Ein solches Verständnis der Regelung in § 11 d Abs. 2 Nr. 2 RFStV wäre auch mit dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Informantenschutz und dem ebenso gewährleisteten Redaktionsgeheimnis nicht vereinbar.

Das ZDF wie auch alle anderen Rundfunkanstalten können nicht verpflichtet werden, die für Sendungen genutzten Materialien und Quellen dergestalt offen zu legen, dass das Redaktionsgeheimnis ausgehöhlt und der Schutz der Quellen, insbesondere der Informanten beseitigt wird, nur damit ein "Sendungsbezug ohne Rechercheaufwand" von Dritten, z.B. betroffenen Wettbewerbern, festgestellt werden kann.

22 RFStV, Begründung, S. 41

23 RFStV, Begründung, S. 17

24 RFStV, Begründung, aaO

25 vgl. Ziff. 5 des Pressekodex

DJV-Stellungnahme zu den ZDF-Telemedienkonzepten

Insbesondere sind das Redaktionsgeheimnis und der Informantenschutz aber dadurch erheblich tangiert, dass durch diese Regelung die Rechtsaufsicht²⁶ die Möglichkeit erhält, die für eine Sendung verwendeten Materialien und Quellen dahingehend zu prüfen, ob ein Sendungsbezug feststellbar ist. Damit müssen die Materialien und Quellen gegenüber der Rechtsaufsicht offen gelegt werden. Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist es staatlichen Stellen grds. verwehrt, sich Einblick in die Vorgänge zu verschaffen, die zur Entstehung von Nachrichten oder Beiträgen führen, die in der Presse gedruckt oder im Rundfunk gesendet werden.²⁷ Zwar ist weder das Redaktionsgeheimnis, noch der Informantenschutz unbegrenzt gewährleistet, sondern findet seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, die ihrerseits allerdings im Lichte der Grundrechtsverbürgung gesehen werden müssen. Der DJV geht aber davon aus, dass eine verfassungsgemäße Anwendung des § 11 d Abs. 2 Nr. 2 RFStV nur dann²⁸ anzunehmen ist, wenn es genügt, dass die insoweit diskutierten Telemedien überhaupt einer Sendung oder einem Sendungszusammenhang auf Grund der Offenlegung zugeordnet werden können. Zur Offenlegung der Quellen und Materialien im Einzelnen können die Redaktionen und Rundfunkanstalten nach Auffassung des DJV aus den dargelegten Gründen jedenfalls nicht verpflichtet werden.

- d) Nach Auffassung des DJV müssen Telemedienangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks journalistische Arbeitsweisen berücksichtigen (können). Darauf weist auch § 11 d Abs. 1 des RFStV selbst hin, weil diese Vorschrift für die Zulässigkeit von Telemedien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine journalistisch-redaktionelle Veranlassung und journalistisch-redaktionelle Gestaltung voraussetzen.²⁹ Der Begriff "journalistisch-redaktionell" – darauf weist die Begründung zu Recht hin – verlangt nicht nur eine planvolle Tätigkeit mit

26 Die Rechtsaufsicht wird durch eine Landesregierung in zweijährigem Wechsel wahrgenommen, vgl. § 31 ZDF-StV

27 BVerfG AfP 2003,138(146); BVerfGE 117,244(258 f)

28 Wenn überhaupt: angesichts der zentralen Bedeutung des § 11 d Abs. 2 RFStV für die Kontrolle der Zulässigkeit von Telemedien einerseits und des klaren Wortlauts der Regelung, die den unbegrenzten Rückgriff auf die für die Sendung genutzten Materialien und Quellen durch staatliche Stellen erlaubt, um einen Sendungsbezug festzustellen, andererseits, ist das höchst zweifelhaft.

29 Begründung, S. 16

DJV-Stellungnahme zu den ZDF-Telemedienkonzepten

dem Ziel der Herstellung eines (journalistischen) Angebots, sondern beinhaltet auch die zeitnahe, also aktuelle Weitergabe dieses Angebots.³⁰ Aus journalistischer Sicht ist nicht nur der Verbreitungsweg entscheidend. Wesentlich sind vielmehr die Verbreitung des Angebots selbst und die Aktualität der Verbreitung. Beides unter Beachtung der journalistischen Sorgfalt. Die Nachricht, die Meldung, der Bericht, die Meinung, die nicht aktuell und kontextbezogen unter Nutzung des richtigen Stil- und/oder Gestaltungsmittels verbreitet werden kann, genügt schwerlich journalistischen Anforderungen. Sie wird eine Rolle als Faktor der Meinungsbildung nicht spielen können. Die Telemedienangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks müssen so angelegt und ausgestaltet sein, dass ein Eingriff in die so beschriebene journalistische Arbeit und die damit verbundene Gestaltungsfreiheit nicht in Betracht kommt. Alles andere wäre verfassungsrechtlich nach Auffassung des DJV nicht zulässig. Im Rahmen der Beurteilung der vorgelegten Telemedienkonzepte und des Drei-Stufen-Tests sind diese Anforderungen zu beachten.

- e) Hinsichtlich der Beurteilung der vorgelegten Telemedienkonzepte ist nach Auffassung des DJV auch die Programmautonomie des ZDF wie aller anderen Rundfunkanstalten mit in den Blick zu nehmen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist von der Freiheit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch seine Programmautonomie umfasst. Die Entscheidung über die zur Erfüllung des Funktionsauftrags als nötig angesehenen Inhalte und Formen des Programms steht den Rundfunkanstalten zu. Eingeschlossen ist grundsätzlich auch die Entscheidung über Anzahl und Umfang der erforderlichen Programme, soweit sie der Erfüllung der Funktion des Rundfunks dienen und dafür notwendig sind.³¹ Da das BVerfG zugleich darauf hinweist, dass das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch für neue Inhalte, Formate und Genres sowie für neue Verbreitungsformen offen bleiben muss, kann daraus nur der Schluss gezogen werden, dass alle Angebote, auch die Telemedienangebote hinsichtlich vorgesehener Begrenzungen an der Programmautonomie zu messen sind. Verletzen solche Begrenzungen die Programmautonomie, können sie sich als verfassungswidrig erweisen. Nach Auffassung des DJV gehört in diesem Sinne zur autonomen

30 Begründung, aaO.

31 BVerfGE 119,181 ff, Rz. 124; BVerfGE 87,181(201); 90,60(91f)

DJV-Stellungnahme zu den ZDF-Telemedienkonzepten

Befugnis des ZDF z.B. auch die Entscheidung, auf welchen Plattformen und Auspielwegen die vom ZDF produzierten Inhalte publiziert werden. Ebenso gehört dazu die Entscheidung, wie die im Internet üblichen Verweise und Verlinkungen auf die einzelnen ZDF-Inhalte und zwischen den einzelnen ZDF-Inhalten inhaltlich und formal in den Angeboten geordnet werden oder ob eigene Portale für die jeweiligen Telemedienangebote genutzt werden oder diese in andere Portale integriert werden. Jedenfalls aber sind inhaltliche Einschränkungen, die die journalistische Arbeit der Redaktionen der ZDF-Telemedien betreffen, nach Auffassung des DJV nicht zulässig.

Zur Programmautonomie gehört nach der Rechtsprechung des BVerfG grds. auch die Entscheidung über Anzahl und Umfang der jeweiligen Angebote³². Unter diesem Gesichtspunkt ist die dem RFStV als Anlage zu § 11d Abs. 5 Satz 4 des Rundfunkstaatsvertrages beigefügt Negativliste öffentlich-rechtlicher Telemedien verfassungsrechtlich problematisch, weil sie auch Telemedienangebote für unzulässig erklärt, die publizistisch und redaktionell erforderlich sein können bzw. sind³³. Das gilt z. B. für den Ausschluss von Ratgeberportalen ohne Sendungsbezug oder den der Veranstaltungskalender. In welcher gravierender Weise dadurch in journalistisch-redaktionell erforderliche Inhalte der Telemedien der Rundfunkanstalten eingegriffen wird, illustriert eine (sicher nicht vollständige) Liste, welche die Inhalte aufzeigt, die dem seit 01.06.2009 geltenden RFStV zum Opfer gefallen sind³⁴. Dazu gehören z.B. auch kulturelle Inhalte (Kulturtipps, Kulturkalender etc.), deren Vermittlung zum Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gehört. Der DJV plädiert daher nachdrücklich dafür, die Regelungen des 12. RFÄStV in verfassungskonformer Weise auszulegen und anzuwenden.

- f) Nach Meinung des DJV tut das ZDF gut daran, alle bisherigen Telemedien dem Drei-Stufen-Test zu unterziehen. Wie dargelegt, ist die Unterscheidung zwischen den Anwendungsbereichen der Regelungen in § 11 d Abs. 2 Nr. 1 bis 4 RFStV nicht so trennscharf, dass man ohne weiteres bei einem Angebot in den Teleme-

32 BVerfGE 90, 60 (91f)

33 vgl. im Einzelnen: Hain, Die zeitlichen und inhaltlichen Einschränkungen der Telemedienangebote von ARD, ZDF und Deutschlandradio nach dem 12. RFÄStV, S. 89ff, Baden-Baden, 2009

34 Offline, *journalist* 07/2009, S. 42

DJV-Stellungnahme zu den ZDF-Telemedienkonzepten

dien von einer klaren Zuordnung ausgehen kann. Dies gilt jedenfalls für die hier in Rede stehenden bestehenden Telemedien. Zudem bestehen die Angebote des ZDF, von 3 Sat und Phönix schon aus redaktionell-journalistischen Gründen aus einer Mischung aller vier Inhaltstypen, die in § 11d Abs. 2 RFStV beschrieben werden.

- g) Nach § 11 d Abs. 2 Nr. 3 und § 11 f Abs. 4 S. 4 RFStV ist in den Telemedienkonzepten angebotsabhängig eine Befristung für die Verweildauer eines Angebots vorzunehmen. Die Verweildauerkonzeption hat das ZDF in den vorgelegten Telemedienkonzepten jeweils im Einzelnen in den jeweiligen Telemedienkonzepten, dargelegt³⁵. Die Begründung für das Konzept der Verweildauer ist nach Auffassung des DJV gut nachvollziehbar. Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass aus programmlich-redaktioneller Sicht festzuhalten sei, dass die zeitliche Begrenzung eine substantielle Beschränkung der Gestaltungsfreiheit der Redaktionen sowie der Zugangsmöglichkeiten der Nutzer bedeutet³⁶. Entscheidend ist aus journalistischer Sicht zum einen, dass die Rundfunkanstalten ihren in § 11 Abs. 1 RFStV formulierten Auftrag auch in den Telemedien erfüllen können. Danach haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Ihre Angebote haben der Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Nach der Begründung des RFStV obliegt es dem Rundfunk, in möglichstster Breite und Vollständigkeit zu informieren³⁷. Die Rundfunkanstalten sollen mit ihren Angeboten - auch bezogen auf europäische und internationale Belange - integrierend wirken³⁸. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 14 RFStV sollen die Informationen der Rundfunkanstalten u.a. Nachrichten und Zeitgeschehen, Service, Gesellschaftliches und Zeitgeschichtliches enthalten. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 15 RFStV umfasst der Bildungsauftrag u.a. Alltag und Ratgeber, Ethik, Geschichte und die Kenntnis anderer Länder.

35 Konzept der Telemedienangebote des ZDF, S. 43 ff; Telemedienkonzept Phönix, S 15 ff, Telemedienkonzept 3 Sat, S. 16 ff

36 Konzept des ZDF, S. 43

37 RFStV, Begründung, S. 8

38 RFStV, Begründung, S. 9

DJV-Stellungnahme zu den ZDF-Telemedienkonzepten

Bei diesen und weiteren Anforderungen an den Auftrag der Rundfunkanstalten ist die gesetzliche Regelung in § 11 d Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 RFStV, wonach Sendungen und sendungsbezogene Angebote in den Telemedien lediglich nur bis zu sieben Tagen nach einer konkreten Sendung bereitgehalten werden dürfen, nicht nachvollziehbar. In seiner Stellungnahme zum 12. RFÄStV hat der DJV auf dieses Problem hingewiesen, der Gesetzgeber hat gleichwohl die mit dem Auftrag der Rundfunkanstalten nicht zu vereinbarende Frist von sieben Tagen beibehalten. Eine Rundfunkanstalt, die die Vielfalt bestehender Meinungen in möglicher Breite und Vollständigkeit darstellen soll, die den Auftrag hat, Informationen unter zeitgeschichtlichen und gesellschaftlichen Aspekten zu verbreiten, um als Medium und Faktor der Meinungsbildung zu dienen und die einen Bildungsauftrag in dem o.a. Sinn erfüllen können soll, kann nicht gleichzeitig verpflichtet werden, die relevanten Bezüge alle sieben Tage oder jedenfalls nach einer kurzen Zeitspanne in ihren Telemedienangeboten zu löschen. Dasselbe gilt, wenn der Bildungsauftrag der Rundfunkanstalten mehr sein soll, als die Festlegung auf Papier. Ratgeberfunktionen können nur wahrgenommen werden, wenn die Gründe dargelegt werden dürfen, die zu einem bestimmten Rat führen. Solche Darlegungen können nicht an abstrakte in der Sache nicht begründete Fristen gebunden werden. Dasselbe gilt z.B. auch für die Darstellung geschichtlicher Zusammenhänge, die Vermittlung über Kenntnisse anderer Länder oder die Erklärung ethischer Maßstäbe.

Der DJV unterstützt deswegen den Ansatz des ZDF in den Telemedienkonzepten, die Verweildauer der Angebote dem Auftrag der Rundfunkanstalten adäquat zu gestalten.

Wie dargelegt, ist für den DJV auch im Hinblick auf die Telemedienkonzepte der Rundfunkanstalten entscheidend, dass die journalistische Arbeit in den Rundfunkanstalten uneingeschränkt erledigt werden kann. Nichts anderes würde der DJV vertreten, käme jemand auf die Idee, Online-Angebote von Tageszeitungen oder Zeitschriften oder privaten Rundfunkunternehmen zeitlich beschränken zu wollen. Zur journalistischen Arbeit gehört es, dass unter publizistischen Gesichtspunkten entschieden wird, welche Information, welcher Beitrag, welche Sendung wie lange online gestellt wird. Eine Rundfunkanstalt oder Redaktion, die gezwungen ist, aus nicht publizistischen Gründen und entgegen dem, was journalistisch erforderlich wäre, ein Online-Angebot zu löschen, kann mindestens mittelfristig in publi-

DJV-Stellungnahme zu den ZDF-Telemedienkonzepten

zistischem Wettbewerb nicht mehr bestehen. Eine Verweildauerkonzeption, die dieses Ziel verfolgte, wäre nach Auffassung des DJV mit der Rundfunkfreiheit nicht vereinbar. Das BVerfG hat mehrfach darauf hingewiesen, dass dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk die Möglichkeit geben sein muss, in publizistischem Wettbewerb mit anderen mithalten zu können³⁹. Grundsätzlich ist es dem Gesetzgeber danach verwehrt, Maßnahmen zu treffen, welche die Möglichkeit verkürzen, durch Rundfunk verbreitete Beiträge zur Meinungsbildung zu leisten⁴⁰. Das gilt nicht nur für das klassische Rundfunkangebot von Hörfunk und Fernsehen, sondern auch für die Telemedienangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, weil das Programmangebot auch für neue Inhalte, Formate und Genres sowie für neue Verbreitungsformen offen sein muss⁴¹.

Würde die Verweildauer von Telemedienangeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks unangemessen kurz und inhaltlich nicht begründet befristet werden, bestünde die Gefahr der Desinformation, die nicht zu einer Meinungs- und Willenbildung führen kann.

Nach Auffassung des DJV ist das Verweildauerkonzept der vorgelegten Telemedienkonzepte⁴² daher nicht zu beanstanden. Dasselbe gilt auch für das Archivkonzept.

- h) Die Telemedienangebote des ZDF, von 3 Sat und Phönix haben den publizistischen Vorteil für sich, dass sie nicht durch Werbung oder Sponsoring eingeschränkt oder beeinträchtigt werden können. Beides ist nach § 11 d Abs. 5 RFStV in Telemedien der Rundfunkanstalten unzulässig. Die Angebote der Rundfunkanstalten im Internet treten damit nicht in einen kommerziellen Wettbewerb mit den privaten Mitbewerbern. Die Werbe- und Sponsoringfreiheit öffentlich-rechtlicher Telemedienangebote begründen nach Auffassung des DJV darüber hinaus aber auch einen besonderen publizistischen Mehrwert des jeweiligen Angebots. Zwar ist das Verbot bereits gesetzlich im RFStV enthalten. Die gesetzliche Anforderung

39 BVerfGE 90,60(90); 87,181(203)

40 BVerfGE 74,297(332)

41 vgl. BVerfGE 119,181(218); 83,238(299)

42 Telemedienkonzept ZDF, insbesondere S. 47 und 49; Telemedienkonzept Phönix, S. 18 und 20f; Telemedienkonzept 3 Sat, S. 19 und 21f

DJV-Stellungnahme zu den ZDF-Telemedienkonzepten

des Werbe- und Sponsoringverbots für Telemedienangebote führt jedoch nicht dazu, dass dieses Verbot dadurch gewissermaßen als Argument zur Begründung des publizistischen Mehrwerts „verbraucht“ wäre. Zum einen ist der Gesetzgeber nicht gehindert gewesen, selbst Argumente, die für den publizistischen Mehrwert von Telemedienangeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sprechen, zu liefern. Zum anderen kann und soll die Werbe- und Sponsoringfreiheit der Telemedienangebote dazu beitragen, dass die Entscheidung darüber, was in einem Telemedienangebot platziert wird, ausschließlich unter publizistischen Gesichtspunkten getroffen wird. Damit ist der Hinweis auf das Werbe- und Sponsoringverbot in öffentlich-rechtlichen Telemedienangeboten zugleich auch eine Aussage darüber, wie das jeweilige Angebot in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt. Vorausgesetzt ist insoweit allerdings, dass die Rundfunkanstalten diesen Vorteil konsequent (und deutlicher als bisher im Hörfunk und Fernsehen) nutzen.

- i) Nach § 11 d Abs. 3 RFSStV sollen die Telemedienangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglichen. Damit sollen die Rundfunkanstalten ihrer Verantwortung nachkommen, den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft durch ein Telemedienangebot gerecht zu werden⁴³. Nach § 13 Abs. 1 S. 2 RFSStV ist es den Rundfunkanstalten nicht erlaubt, für ihre Angebote ein besonderes (über die Zahlung der Rundfunkgebühr hinaus) vorgesehenes Entgelt zu erheben. Telemedienangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind damit als solche für die Nutzer kostenfrei und können deswegen in besonderem Maße allen Bevölkerungsgruppen die Teilnahme an der Informationsgesellschaft mit ihren Telemedienangeboten bieten. Auch die freie Zugänglichkeit der Angebote ist daher aus Sicht des DJV ein Argument, weswegen die Telemedienangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beitragen. Dieses Kriterium unterscheidet die Angebote von nicht frei zugänglichen, nämlich entgeltpflichtigen Angeboten von Mitbewerbern erheblich. Die freie Zugänglichkeit bewirkt, dass sich auch Bevölkerungsgruppen, die sich entgeltpflichtige Angebote nicht leisten können, an der Meinungs- und Willensbildung partizipieren können.

43 RFSStV, Begründung, S. 18

DJV-Stellungnahme zu den ZDF-Telemedienkonzepten

- j) Die Werbe- und Sponsoringfreiheit des ZDFs sowie die Tatsache, dass für die Telemedien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks kein gesondertes Entgelt erhoben wird, können sich im Markt unabhängig davon auswirken, dass zwischen den Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und denen des privaten Rundfunks bzw. den Onlineaktivitäten der Presse kein direkter kommerzieller Wettbewerb stattfindet. Allein die Vielzahl und die Breite des öffentlich-rechtlichen Angebots kann verdrängende Wirkung für andere - im publizistischen Wettbewerb stehende - Angebote insbesondere der Presse haben. So befürchtet z. B. der VDZ dass durch ein breites Onlineangebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die hohe Marktpräsenz ihrer Angebote die Gefahr der Abwanderung der Nutzer von privaten Anbietern hin zu öffentlich-rechtlichen Anbietern bestehe⁴⁴.

Der DJV vertritt die Auffassung, dass diese Gefahr schon angesichts der vergleichsweise niedrigen⁴⁵ Nutzerzahlen der Telemedien des ZDF, von 3 Sat und Phönix nicht besteht. Auch die finanziellen Aufwendungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für seine Onlineangebote im Vergleich zu denen der Verlage und Rundfunkunternehmen sind nicht geeignet, diese Befürchtung zu nähren⁴⁶. Zu dem sind den Telemedien des ZDF wie denen der ARD presseähnliche Angebote untersagt. Ferner hat das BVerfG⁴⁷ ebenso wie die EU-Kommission die Zulässigkeit der Teilnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks am publizistischen Wettbewerb nicht davon abhängig gemacht, dass wirtschaftliche Auswirkungen auf privaten Wettbewerber nicht eintreten. Die EU-Kommission hat in einem ähnlichen Fall betont, dass Schwierigkeiten für den Wettbewerb, die durch staatliche Finanzierung entstünden wegen des Allgemeininteresses an der Dienstleistung nach Maßgabe des Art. 86 II EGV hingenommen werden müssten⁴⁸. Schließlich legt das ZDF zu seinen Telemedienangeboten dar, sich verstärkt auf seine Kernkompetenz, nämlich die Verbreitung von Bewegtbildern zu konzentrie-

44 VDZ, Stellungnahme zum zweiten Entwurf zur Rundfunkmitteilung v. April 2009, S. 5.

45 vgl. dazu: Telemedienkonzepte des ZDF, S. 54f, Telemedienkonzepte von Phönix und 3 Sat, jeweils S. 25

46 vgl. dazu: Telemedienkonzepte des ZDF, S. 55

47 vgl. BVerfGE 74, 297 (335)

48 Entscheidung der Europäischen Kommission, mitgeteilt mit Brief vom 22.03.1999 (SGC 99 D (2112), Umdruck S. 13f.

DJV-Stellungnahme zu den ZDF-Telemedienkonzepten

ren und die Nutzung als Lesemedium mit Text und Bild auf eine unterstützende Hilfstätigkeit zu beschränken.⁴⁹

5. Stellungnahme zu den einzelnen Telemedienkonzepten

Nach Auffassung des DJV legt das ZDF in den seinen Telemedienkonzepten in nachvollziehbarer Weise dar, warum das jeweilige Angebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht und damit zum Auftrag des ZDF gehört. Die Bestimmung der publizistischen Wettbewerbssituation, die Begründung des publizistischen Mehrwerts des jeweiligen Angebots und die Darlegung des vorgesehenen Aufwands sind aus Sicht des DJV ebenfalls bei keinem vorgelegten Telemedienkonzept zu beanstanden. Die Telemedienangebote sollen in ihrer Gesamtheit Orientierung über das Programm des ZDF bzw., das der jeweiligen Sparte bieten.

a) zdf.de

zdf.de richtet sich nach dem Konzept des ZDF an Nutzer, die sich zu jeder Zeit über die Programme des ZDF⁵⁰ informieren wollen. Das Angebot soll aus Sendungen auf Abruf, auf eine Sendung bezogenen Elementen, nicht sendungsbezogenen Bestandteilen und Archivmaterial bestehen. Nach Auffassung des DJV ist das Telemedienkonzept zdf.de aus den vom ZDF dargelegten Gründen nicht zu beanstanden. Es ist als "Dachportal" für das Telemedienangebot des ZDF von entscheidender programmredaktioneller Bedeutung. Es soll die unterschiedlichen Themenportale und Unterseiten verknüpfen, sowie Programminformationen und weiterführende Inhalte bereithalten. zdf.de soll das Programm der ZDF-Kanäle begleiten, die dargebotenen Themen dieser Programme mit internetgerechten Formaten vertiefen, Sendungen live im Internet übertragen und in Auszügen oder vollständig auch als Abrufvideos, zum Teil vor der TV-Ausstrahlung, anbieten. Damit unterstützt zdf.de entscheidend die Programme des ZDF in ihrer Verbreitung in netzkonformer Weise, denn es soll - inhaltlich orientiert am Programm des Fernsehsenders - die Programmschwerpunkte, die der Sender setzt, im Internet widerspiegeln und dabei die Möglichkeiten des Internets

49 Offline, *journalist* 7/2009, S. 42f, danach hat das ZDF fast 100.000 Texte aus seinen Onlineinhalten entfernt; vgl. auch ZDF-Telemedienkonzept, S. 14f

50 gemeint sind das Programm des ZDF, die Digitalprogramme und 3 Sat, Phönix und KiKa

DJV-Stellungnahme zu den ZDF-Telemedienkonzepten

nutzen, um sich vertiefend mit den Thematiken zu beschäftigen und den Nutzer mit der Materie vertraut zu machen. Das ZDF macht deutlich, dass es vor allem auch das Ziel verfolgt, durch sein Onlineangebot vermehrt der jüngeren Generation die angebotenen Wissensinhalte zu vermitteln. Der DJV begrüßt ausdrücklich auch die Ausführungen des ZDF zur geplanten Entwicklung, die sich in seiner Gestaltung noch stärker von dem Onlineauftritt von Zeitungen und Zeitschriften abheben soll.

Das Erscheinungsbild der Website wird durch Verlinkungen auf Videos und Sendungen des ZDF und interaktive Inhalte dominiert. Textelemente werden zur kurzen Beschreibung des Inhalts der Verlinkung genutzt und erfüllen somit ihre unterstützende Hilfstätigkeit. Bei allen Verlinkungen behält das ZDF die redaktionelle Verantwortung. Chats und Blogs werden journalistisch-redaktionell betreut.

zdf.de berührt nach Auffassung des DJV wirtschaftliche Interessen privater Mitbewerber nicht erheblich. Es ist nach Meinung des DJV zutreffend, dass zdf.de durch seine auf seine Fernsehprogramme ausgerichtete inhaltliche Struktur eine Funktion erfüllt, die von keinem anderen Marktteilnehmer abgedeckt wird. Mögliche marktlichen Auswirkungen werden durch den publizistischen Mehrwert kompensiert.

b) heute.de

heute.de soll insbesondere die Themen der heute-Nachrichten und des heute-journals, Leute heute, heute in Europa, heute spezial, heute 100 Sekunden) und anderer Informationssendungen der ZDF-Fernsehprogramme begleiten und vertiefen.

heute.de gehört nach Meinung des DJV zum Kern des Telemedienangebots des ZDF. Als zentrales Nachrichtenportal leistet es einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung des Funktionsauftrages des ZDFs aus § 11 RStV. Das ZDF legt dar, dass der gesamte Auftritt von heute.de durch Bilder, Videos, aber auch durch Texte als wesentliches Element qualifizierter Onlineangebote geprägt ist und dem eines Fernsehsenders entspricht. Trotz einer verstärkten Nutzung von Textinhalten unterscheidet sich heute.de, laut ZDF, in Gestaltung und Darstellungsform durch seine Verknüpfung von Text und funktionsspezifischen Mittel des Internets von den Onlineangeboten der Presse. Der DJV erkennt an, dass sich auf heute.de eine hohe Präsenz an Videos und weiterführenden, vertiefenden Links zu den betreffenden Themenkomplexen findet. Dabei kann auf die textliche Darstellung als Mittel der journalistisch-redaktionellen Gestaltung nicht verzichtet werden. Dazu gehört auch, dass bei höchstaktuellen und daher noch nicht sendungsbezogenen Nachrichten, deren textliche Darstellungen jedenfalls in der

DJV-Stellungnahme zu den ZDF-Telemedienkonzepten

gebotenen Kürze erfolgen kann, auch wenn die Aktualität der Berichterstattung im Internet im Wege der textlichen Darstellung das Hauptkennungsmerkmal der Onlineangebote der Presse ist. Die Berichterstattung auf heute.de darf jedoch nicht zu einem Parallelangebot der Presse werden. Dies gebietet nicht nur das Verbot des Angebots von nicht sendungsbezogenen presseähnlichen Beiträgen aus § 11d II Nr. 3 RStV, sondern auch die Beachtung der Verhältnismäßigkeit zwischen publizistischen Mehrwert, publizistischen Wettbewerb und marktlichen Auswirkungen. Der publizistische Mehrwert des Onlineangebots von heute.de, ist insbesondere darin begründet, dass heute.de das Nachrichten- und Informationsportal der ZDF Nachrichten- und Informationssendungen ist und das qualitative Angebot des Senders darin abgebildet wird. heute.de setzt auf eine themenspezifische Navigation, das publizistische Profil und die Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit des ZDF. Zum anderen wird der publizistische Mehrwert von heute.de in der fernsehbezogenen Auslandsberichterstattung deutlich, die sich auf ein breites Netz von Auslandskorrespondenten stützen kann. Auch im Übrigen zeigen sich Vergleiche zwischen den privaten Mitbewerbern und heute.de, dass Schwerpunktsetzungen deutlich unterschiedlich erfolgen.

Für die thematischen Konkurrenzangebote⁵¹ stellt heute.de nach Meinung des DJV kein Angebot dar, welches über eine so überragende Nutzerakzeptanz verfügt, dass dadurch die tatsächlichen oder möglichen Erlöse privater Anbieter verschlechtert würden. Für das ZDF ist heute.de aber andererseits unabdingbar, wenn es in der Informationsgesellschaft bestehen will. Zu Recht weist das ZDF in den vorgelegten Telemedienkonzepten darauf hin, dass Nachrichtenseiten eine wichtige Rolle im deutschsprachigen Internet spielen⁵². Dies gilt insbesondere für Angehörige jüngerer Altersgruppen. Auch wenn die traditionellen Medien weiterhin in hohem Maße, insbesondere bezogen auf den Durchschnitt der Gesamtbevölkerung, genutzt werden, ist nicht zu verkennen, dass insbesondere in den jüngeren Altersgruppen eine klare Tendenz zu erkennen ist, eher Informationen aus dem Internet zu beziehen, denn aus Zeitungen, Zeitschriften, Hörfunk oder Fernsehen. Diesem Trend muss das ZDF u.a. mit heute.de genügen, will es nicht riskieren, dass es seinen Auftrag, die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse aller gesellschaftlichen Gruppen partiell nicht mehr erfüllen kann.

51 Telemedienkonzept des ZDF, S. 54.

52 Telemedienkonzept des ZDF, S. 19

DJV-Stellungnahme zu den ZDF-Telemedienkonzepten

c) sport.zdf.de

Nach Auffassung des DJV gehört das Telemedienangebot sport.zdf.de zu dem journalistischen Kernangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, hier: des ZDF. Das Angebot unterscheidet sich deutlich von publizistischen Wettbewerbern dadurch und bietet insoweit auch einen erheblichen publizistischen Mehrwert, dass zum einen nicht nur die wirtschaftlich besonders interessanten Sportarten wie z.B. Fußball oder Formel Eins journalistisch aufbereitet und präsentiert werden. Darüber hinaus wird auch der Sport ausführlich dargestellt, der nicht im ökonomischen Rampenlicht steht. Dies gilt z.B. für die Leichtathletik⁵³, den Autosport außerhalb der Formel Eins, für Basketball und andere Sportarten. Darüber hinaus bietet sport.zdf.de aber auch einen deutlichen Schwerpunkt im Bereich des Breitensports und des Behindertensports. Zudem werden auch Themen breit dargestellt, die Probleme des Sports aufzeigen, wie z.B. das Thema Doping. Nach Auffassung des DJV ist aus den in der allgemeinen Stellungnahme zu den Telemedienkonzepten dargelegten Gründen das Telemedienangebot sport.zdf.de unverzichtbar. Allerdings könnten die Bereiche, die sport.zdf.de deutlicher von anderen Angeboten abgrenzen und insbesondere Gesichtspunkte des publizistischen Mehrwerts bieten, noch ausgebaut werden. Das betrifft sowohl die ökonomisch nicht interessanten Sportarten, wie die Darstellung des Breiten- und Regionalsports.

d) ZDFmediathek

Die ZDFmediathek ist das Angebot des ZDF für Abruffernsehen und interaktive Module im Internet. Es steht im publizistischen Wettbewerb mit zahlreichen kommerziellen Abrufangeboten. Die ZDFmediathek ist einerseits ein eigenständiges Angebot und kann unabhängig von den anderen Angeboten des ZDF genutzt und bedient werden. Andererseits ist es eng mit den übrigen Angeboten wie zdf.de, heute.de und sport.zdf.de verknüpft und verbindet mit den thematisch dazugehörigen Sendungen und Beiträgen. Die Mediathek ist also auch integraler Bestandteil der übrigen Angebote. Sie ermöglicht dem Nutzer den zeitunabhängigen Abruf von Beiträgen. Außerdem beinhaltet die Mediathek Sendungen und Beiträge, die schon vor Ausstrahlung der TV-Sendung im Internet zu sehen sind, Diese Angebote stellen einen wesentlichen Vorteil des Fernsehens im Internet gegenüber dem linearen Angebot dar. Unter

53 so z.B. für die ausführliche Berichterstattung zur WM in Berlin im August 2009

DJV-Stellungnahme zu den ZDF-Telemedienkonzepten

Berücksichtigung des sich ändernden Nutzungsverhaltens⁵⁴ trägt auch gerade das Angebot der ZDFmediathek zur Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen an der Informationsgesellschaft bei, zu ermöglichen, Orientierungshilfe zu bieten sowie die Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten zu fördern.

Die ZDFmediathek steht im publizistischen Wettbewerb mit kommerziellen Anbietern. Die marktlichen Auswirkungen sind nach Ansicht des DJV insbesondere deswegen unerheblich, weil sich das Angebot z. B. hinsichtlich des Informationsanteils deutlich von dem der Wettbewerber unterscheidet. Zudem wirkt das Verweildauerkonzept einer zu umfangreichen Archivierung entgegen. Auch ist das Konzept auf die Bereitstellung von gesellschaftlich höchst relevanten Inhalten ausgerichtet. Eine geringe Überschneidung des Inhalts der ZDFmediathek mit den Mediatheken privater Wettbewerber und daraus eine geringere Verzerrung des Wettbewerbs ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass § 11 d V RStV den Abruf von angekauften Spielfilmen und angekauften Folgen von Fernsehserien verbietet und sich der Inhalt der jeweiligen Mediatheken stark an der Ausrichtung des Fernsehangebotes orientiert⁵⁵, was zu erheblichen Unterschieden der angebotenen Beiträge führt.

e) Konzept für tivi.de

Das Telemedienangebot tivi.de gehört nach Auffassung des DJV zum Kernangebot des ZDF. Mit tivi.de erfüllt das ZDF seinen Funktionsauftrag auch für die jüngeren und jüngsten Zuschauer bzw. Nutzer seiner Programme und Angebote. Der publizistische Mehrwert besteht dabei nach Meinung des DJV vor allem darin, dass die Kinder bei tivi.de mit kommerziellen Interessen des Anbieters nicht konfrontiert werden. Dadurch können Kinder unbeeinflusst von wirtschaftlichen Überlegungen an der Informationsgesellschaft teilhaben. Das Angebot ist sendungsbezogen konzipiert und soll ein bestimmtes Programm begleiten. Es hat danach Protagonisten oder Inhalte konkreter Sendungen zum Gegenstand. tivi.de nimmt durch seine Konzeption die Aufgabe wahr, den Kindern die Kompetenz im Umgang mit den Medien zu vermitteln, fördert die Meinungsbildung und regt Kinder an, ihre Meinung mit anderen auszutauschen. Es soll Kindern Gelegenheit bieten, sich mitzuteilen und gehört zu werden und Gemeinschaft in einer sicheren Internetumgebung zu erleben. Dazu wer-

54 Telemedienkonzept des ZDF, S. 32f

55 Telemedienkonzept, S. 30.

DJV-Stellungnahme zu den ZDF-Telemedienkonzepten

den auch moderierte Chats und Foren in der Community-Plattform tivi-Treff oder in Abstimmungen, Blogs oder anderen Möglichkeiten der Äußerung angeboten. Die direkte und indirekte Kommunikation im tivi-Treff soll nach den Maßgaben des Daten-, Kinder- und Jugendschutzes und unter Einbeziehung der Eltern stattfinden. Die Teilnahme an zum Beispiel Chats, Foren, Blogs etc. bedarf bei der Registrierung einer schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern und vor der jeweiligen Nutzung einer Anmeldung durch die Kinder. Beiträge der Kinder zum Beispiel in Chats oder Foren werden moderiert und sind damit stets kontrolliert, bevor sie im Internet sichtbar sind. Damit entspricht das Telemedienangebot nach Meinung des DJV den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Kinder in der Gesellschaft, die evtl. marktlichen Auswirkungen auf kommerzielle Wettbewerber rechtfertigen

f) theaterkanal.de

Zielrichtung von theaterkanal.de ist es, den Nutzern die Möglichkeit zu geben, sich zielgerichtet über die Sendungen des Theaterkanals zu informieren und vertiefende Informationen zu erhalten. Der publizistische Mehrwert für die Gesellschaft ergibt sich für den DJV schon aus der sehr geringen Marktkonkurrenz im privaten Sektor sowie der inhaltlichen Ausrichtung, den Bürger mit aktuellen Kulturinformationen zum Thema Darstellende Kunst zu versorgen. Er leistet damit nach Meinung des DJV einen Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kulturauftrags.

g) unternehmen.zdf.de

Das Angebot von unternehmen.zdf.de ist nicht zu beanstanden. Es bietet dem Interessierten ein entsprechendes Angebot an Hintergrundinformationen zu medienpolitischen Themen, die das Unternehmen "ZDF" betreffen. Außerdem stellt es dem Nutzer die Möglichkeit bereit sich mit dem Unternehmen in Verbindung zu setzen. Marktliche Auswirkungen hat es keine.

h) phoenix.de

Mit phoenix.de erfüllt der öffentlich-rechtliche Rundfunk eine Kernaufgabe in Bezug auf seinen allgemeinen Funktionsauftrag i.S.d. § 11 RStV. Das Angebot dient durch seine Ausrichtung auf die Berichterstattung zum Weltgeschehen auf Dokumentationen und die Einordnung von Ereignissen in (gesamt-) politische Zusammenhänge in besonderer Weise den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft, wenn auch in einem medialen Nischenmarkt. Es besteht darin, den inte-

DJV-Stellungnahme zu den ZDF-Telemedienkonzepten

ressierten Bürger mit vertiefenden und umfangreichen Informationen über politische und kulturelle Sachverhalte zu informieren. phoenix.de hält dafür die Möglichkeit des zeitunabhängigen Abrufs von Sendungen und Beiträgen bereit. Die Seite wird dominiert von bildlichen Hinweisen auf das aktuelle Programm von Phoenix. Es wird unterstützt von knappen Textpassagen. phoenix.de leistet mit seinem Telemedienangebot einen Beitrag zur umfassenden Darstellung über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen.

phoenix.de trägt durch seine enge Ausrichtung auf das Phoenix-Fernsehprogramm, zum publizistischen Wettbewerb bei, ohne im publizistischen Wettbewerb in quantitativer Hinsicht eine dominante oder auch nur wesentliche Rolle zu spielen⁵⁶. Es dominieren in diesem Markt die privaten Angebote, z.B. Spiegel Online u.a. Angesichts dieser Verhältnisse hat das Onlineangebot von Phoenix keine relevanten Auswirkungen auf die Akzeptanz und die Werbeeinnahmen anderer Onlineanbieter. Der DJV erachtet daher die marktlichen Auswirkungen von phoenix.de als gering. Es ist nicht geeignet die möglichen Erlöse kommerzieller Internet-Plattformen maßgeblich zu beeinträchtigen.

i) 3sat.de

Das Angebot sowie das der Mediathek ist für einen möglichst breiten Zugang zu den 3sat-Inhalten konzipiert, indem es auf unterschiedlichen Endgeräten⁵⁷ und für die Nutzung in unterschiedlichen Lebenssituationen zur Verfügung steht. 3sat.de begleitet das Programm von 3sat und soll die Themen dieses Programms online vertiefen und verbreitern. Es soll das Themenspektrum von ARD und ZDF in den Bereichen Kultur, Wissen, Bildung und Wissenschaft erweitern. Es gibt dem Nutzer die Möglichkeit zeitunabhängig auf Sendungen des 3sat zuzugreifen, um so einen größeren Rezipientenkreis erreichen zu können. Nach Auffassung des DJV liegt der besondere publizistische Mehrwert von 3sat.de in den Themenschwerpunkten, die von kommerziellen Anbietern nicht ausreichend abgedeckt werden und aufgrund der mangelnden Wirtschaftlichkeit auch nicht angeboten werden können. Wiederum erfüllt der öffentlich-rechtliche Rundfunk hier eine wesentliche Aufgabe seines Funktionsauftrags, aus dem sich nicht zuletzt die Berechtigung der Gebührenfinanzierung für sein Angebot ablei-

56 vgl. Telemedienkonzept Phönix, S. 25f

57 Erreichbarkeit mittels Computer, TV-Gerät mit Multimedia-PC, über IP-Verbindungen und über Mobilgeräte ist bei diesem Angebot wie bei allen anderen der Telemedien konzipiert

DJV-Stellungnahme zu den ZDF-Telemedienkonzepten

tet. Des Weiteren stellt 3sat als länderübergreifende Gemeinschaftsproduktion zwischen ARD, ZDF, ORF und SRG einen wichtigen Beitrag zur europäischen Integration dar, dessen Erfüllung das Internetangebot 3sat.de unterstützt.

Mögliche marktliche Auswirkung und Wettbewerbsverzerrungen sieht der DJV aufgrund des Beitrags von 3sat.de zum publizistischen Wettbewerb als gerechtfertigt an..

j) Fernsehtextangebote

Fernsehtexte gehören nach Auffassung des DJV nach dem aktuellen technischen Entwicklungsstand zu einem Grundangebot eines Fernsehsenders. In ihm wird kurz über aktuelle Nachrichten und das politische Weltgeschehen informiert. Das Fernsehtextangebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unterscheidet sich von den Fernsehtexten kommerzieller Sender vor allem durch seine Werbe- und Sponsoringfreiheit, sowie einem hohen Informationsanteil. Da der Inhalt des Fernsehtexts sich stark an Programminhalt des jeweiligen Senders orientiert, geht der DJV nicht von spürbaren Auswirkungen auf die kommerzielle Konkurrenz aus. Insbesondere bieten die Fernsehtextangebote die nach § 11 d Abs. 3 RFStV von den Rundfunkanstalten geforderte Orientierungshilfe.



Benno H. Pöppelmann

– Justiziar –